



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0069/18/4.1.8

23. November 2020

**Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

Antrag 2-770, Technikum 181 (AK-Nr.:0181)

**Rahmengenehmigung,
Einsatz von neuen Stoffen,
Eignungsfeststellung gemäß WHG und Änderung gemäß AwSV,
Umstrukturierung zu Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen,
Anpassung der Nebenbestimmungen**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	12
IV. Hinweise.....	12
V. Begründung.....	14
V.1 Sachverhaltsdarstellung	14
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung.....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	25
Anhang II Zitierte Vorschriften	26
Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide.....	28

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 11.12.2018 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des geänderten Technikums 181 (AK-Nr.: 0181)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Genehmigungsgegenstand sind:

- Rahmengenehmigung (Vielstoffanlage)
- Einsatz von neuen Stoffen
- Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für LAU-Anlagen und Änderungen an HBV-Anlagen, die sich im Wesentlichen durch den Einsatz neuer Stoffe und die Änderung der Gefährdungsstufe ergeben
- Neuordnung der bestehenden Sektionen zu Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen
- Anpassung der bisher erteilten Nebenbestimmungen

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstücke 176), geändert sowie betrieben werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 15.07.2020 vor.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für LAU-Anlagen (Ordner 2, Register 17, Seite 2, Tabelle 1)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus drei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb des Technikums 181, das der Herstellung von hoch- und niedermolekularen Stoffen dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Rahmengen Genehmigung (das Technikum ist eine Vielstoffanlage) zur Ermöglichung eines flexiblen Einsatzes der Stoffe innerhalb der Anlage, die nicht gefährlicher sind, als die bereits genehmigten. Weiterhin ist der Einsatz neuer Stoffe und die Eigenbeurteilung beantragt. Die Eigenbeurteilung stellt ein Prozedere dar, in dem eine systematische Ermittlung der Einsatzmöglichkeit im Hinblick auf die Sicherheitstechnik, die Umweltrelevanz sowie die wasserrechtlichen Aspekte stattfindet. Ebenfalls wird für jede LAU-Anlage im Technikum eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG und an den HBV-Anlagen eine Änderung beantragt. Außerdem werden mit diesem Antrag die bisher erteilten Nebenbestimmungen bereinigt und das Technikum zu Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen neu geordnet.

Die neue Aufteilung des Technikums sieht folgende Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen vor:

- BE 01 = Produktionsanlage C-23300
- BE 02 = Produktionsanlage C-23250
- BE 03 = Produktionsanlage B-3200
- BE 04 = Produktionsanlage B-3210
- BE 05 = Polyvestanlage
- BE 06 = Vestoplastanlage

- NE 01 = Tanklager 100
- NE 02 = Caprolactam-Lagertank
- NE 03 = Tanklager 400

- NE 04 = Lagertank Polyvest MA 75
- NE 05 = Straßentankerbeladung Polyvest MA 75
- NE 06 = Übernahmestelle Polyvest 110
- NE 07 = Fasslager
- NE 08 = Feststofflager
- NE 09 = Gebindelager Anbau E
- NE 10 = Peroxidlager
- NE 11 = Abgassystem (Abgas zur TNV Süd Ost)
- NE 12 = Fabrikationsabwassersystem
- NE 13 = Regenwassersystem
- NE 14 = Kondensatsammelsystem
- NE 15 = Hausvakuumssystem
- NE 16 = Stickstoffsysteem
- NE 17 = Abfüllstelle POLYVEST Bau 181 E (Hofgeschoss -1,5 m)
- NE 18 = Abfüllstelle 1 Bau 181 C (Hofgeschoss -1,5 m, BE 02, 03 und 04)
- NE 19 = Abfüllstelle 2 Bau 181 C (Hofgeschoss -1,5 m, BE 01)
- NE 20 = Abfüllstelle 3 Bau 181 C (Bühne + 2,5 m, BE 02)
- NE 22 = Abluftventilator 1 Bau 181 C (Bühne + 8,5 m südliche Seite)
- NE 23 = Abluftventilator 2 Bau 181 C (Bühne + 8,5 m nördliche Seite)
- NE 24 = Abluftventilator 3 Bau 181 E (Bühne + 8,5 m westliche Seite)
- NE 25 = Abluftventilator 4 Bau 181 E (Bühne + 8,5 m östliche Seite)
- NE 26 = Fasswärmekammern im Hof Süd
- NE 27 = Betriebslabor
- NE 28 = Freiflächen
- NE 29 = Solesystem

Das interne Abgassystem NE 11 leitet die gesammelten Abgase mit max. 500 m³/h zur TNV Süd-Ost der HD-Hydrierung (AK-Nr. 0359, Sasol Germany GmbH, Bau 256). Folgende Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen sind mit dem Abgassystem verbunden: BE 01 - 05, NE 02 - 04, NE 15 - 16, NE 26. Teilweise Anbindung ist an BE 06, NE 01 und NE 06 vorhanden.

Das im Technikum 181 diskontinuierlich anfallende Abwasser, welches sich aus Abwasser aus Produktions-, Aufarbeitungsprozessen und Reinigungsvorgängen zusammensetzt, wird der zentralen Abwassersammelgrube Bau 181 zugeführt und nach organoleptischer Prüfung in den Fabrikationsabwasserkanal geleitet.

Die Gesamtkapazität der Anlage von insgesamt 20.000 t/a und die darin enthaltene Kapazität an niedermolekularen Produkten von bis zu 8.000 t/a ändern sich nicht.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.9.ff und Anhang III dieses Bescheides.

- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 und 52 - mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

- III.2.4 Wird der Betrieb einer Anlage des Technikums 181 endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Keine.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.4.1 In den Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen des Technikums dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hergestellt oder verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind (Register 14, Stoffliste / Stoffrahmen). Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist entsprechend dem, mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgestimmten, Prozedere (Register 3, Anhang 1, Stofföffnungsklausel - Übersicht über zukünftige Vorgehensweise) eine Anzeige nach § 15 BImSchG, sowie unter Umständen erforderliche Eignungsfeststellung oder AwSV-Anzeige, oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG einzureichen.

Die Herstellung und Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse innerhalb des genehmigten Rahmens sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind beizufügen:

- das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Die Durchführung der Eigenbeurteilung ist anhand der im Antrag bezeichneten Dokumente (Register 4, Eigenbeurteilung) schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

- III.4.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenspezifischen Teil für das Technikum 181 ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.4.3 Bei der Fortschreibung des anlagenspezifischen Sicherheitsberichtes für das Technikum 181 sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.

- Die mit Ordner 2 vorgelegten Unterlagen zum Teilsicherheitsbericht sind vollständig zu integrieren inklusive der in den Anhängen 1 bis 15 benannten Unterlagen:
 - Anhang 1: Werklageplan
 - Anhang 2: Lageplan
 - Anhang 3: Sicherheitsdatenblätter
 - Anhang 4: Fließbilder
 - Anhang 5: Ex-Zonenplan
 - Anhang 6: Mengenverteilung erweiterte Apparatliste
 - Anhang 7: Liste der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen
 - Anhang 8: Liste der mechanischen Schutzeinrichtungen
 - Anhang 9: Liste der Störungen und Maßnahmen
 - Anhang 10: Ausbreitungsrechnung
 - Anhang 11: Wartungsplan
 - Anhang 12: Beispiel einer Betriebsanweisung
 - Anhang 13: Eigenbeurteilung
 - Anhang 14: Übersicht über Stoffrahmen
 - Anhang 15: Thermisches Gefahrenpotential - Auswertung

III.4.4 Der Prozess „Alarmmanagement“ ist 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung in Form einer Verfahrensanweisung schriftlich festzulegen. Folgende Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Darlegung der Ziele, die mit dem Prozess umgesetzt und erreicht werden sollen (z.B. hohe Funktionalität, Effektivität des Alarmsystems, optimale Steuerung der Anlagen)
- Anwendungsbereich (z.B. Organisationseinheit des Betriebsbereiches, Anlagen)
- Definition der Begrifflichkeiten (insbesondere die Begriffe Alarm/Meldung, sicherheitsrelevante Alarmer)
- Festlegung von Kriterien, die das Alarmmanagement erfüllen sollen (z. B. Alarmraten für den Normalfall und den Störfall)
- Angaben zur Alarmgestaltung
- Beschreibung der Prozessschritte und Ablauf des Alarmmanagements
- Festlegung von Aufgaben inklusive Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten

- Berücksichtigung der Schnittstellen zu den anderen Prozessen (z.B. Gefahrenquellenanalyse, Management of Change, internes Berichtswesen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess, Notfallplanung, Auditsystem)
- Berücksichtigung von Besonderheiten im Prozess sofern erforderlich (z.B. An-und Abfahrvorgänge)
- Auswertung der Historie (Abgleich des Ist-Zustandes mit den festgelegten Kriterien)
- Festlegung von Dokumentations-Inhalten bei den Prozessschritten

Die Verfahrensweisung ist zur Einsicht bereit zu halten.

Lärm

Keine.

Emissionen

- III.4.5 Bei einem ungeplanten Ausfall der regulären Abgasentsorgung (TNV Süd-Ost der HD-Hydrierung AK-Nr. 0359) darf ungereinigtes Abgas maximal 87 h/a über die Quelle F (mit Quellen-Nr. 0000181082) abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.
- III.4.6 Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes des Technikums ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Quelle F (mit Quellen-Nr. 0000181082) in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster ist beim Erreichen von 60% der 87 h/a unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail an dez53@brms.nrw.de der Betrieb (Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme) der Quelle F (mit Quellen-Nr. 0000181082) anzuzeigen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- Melder
 - Anlage
 - Datum, Uhrzeit
 - Windrichtung, Windgeschwindigkeit
 - zu erwartende Ausfalldauer,
 - Ausfallursache,
 - Kontostand der Betriebszeit der Quelle F (mit Quellen-Nr. 0000181082) im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- III.5.2 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Änderungen der Abwasserqualität und -quantität sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen. Das Abwasserkataster ist nach der Änderung im Rahmen der Fortschreibung zu aktualisieren.
- III.5.4 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Die Überwachung von Boden und Grundwasser ist gemäß dem Überwachungskonzept „Monitoringkonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ (Sachverständigenbüro Dr. Simon, Stand 15.07.2020) wie folgt durchzuführen:

Die Lage der Grundwassermessstellen GWM1 und GWM2 ist dem Lageplan (Anlage 1) aus dem Überwachungskonzept zu entnehmen.

Alle sieben Jahre ist das Grundwasser an den beiden GWM zu entnehmen und auf die relevanten gefährlichen Stoffe, welche neu in der Anlage gehandhabt werden (Ifd. Nr. 122 – 178, vergleiche Anlage 2.1: Stoffprüfung, Prüfbogen 1a in Spalte A und B) zu untersuchen. Die Analysemethoden sind in Prüfbogen 3 dargestellt.

Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - in digitaler Form (PDF) unverzüglich nach Fertigstellung der Analysen vorzulegen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, kann in Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - eine Bearbeitung des Konzeptes vorgenommen werden.

Die Überwachung des Bodens ist wie in der im o.g. Konzept dargestellten systematischen Kontrolle der Anlage durchzuführen.

Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 7 Jahre zu wiederholen.

- III.6.2 Sollten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.
- III.6.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere ist die Gefährdungsbeurteilung an den Einsatz neuer Stoffe, sich ändernde Arbeitsabläufe und sicherheitsrelevante Veränderungen anzupassen und stets zu aktualisieren.

- III.7.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, insbesondere bei dem Einsatz neuer Stoffe, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes, vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine.

III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung einer vorherigen Genehmigung bleibt unverändert bestehen. Sie ist im Anhang III mit einem „B“ und wird deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.9.1 Das in der gutachterlichen Stellungnahme vom 02.12.1998 dargestellte Konzept, wie bei der Abweichung vom Zusammenlagerungsverbot der Ziffer 7.9 (3) der TRbF 110 der Stand der Sicherheitstechnik auf andere Weise gewährleistet wird, ist beim Bau und Betrieb der Anlage umzusetzen.
(NB 4.4; 56-62.022.00/98/0401.1; 2-358; 23.12.1998)

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.8 Ergeben sich Änderungen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen, wird auf die Prüfpflicht gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung hingewiesen.
- IV.9 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH ist Betreiberin im Sinne des BImSchG des Technikums 181. Es ist im Chemiepark Marl im Baufeld 10 200 angesiedelt.

Im Technikum 181 findet die Herstellung von hochpolymeren und niedermolekularen Produkten durch die unterschiedliche und flexible Verschaltung der vorhandenen 82 Sektionen (Ist-Zustand) statt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen im Technikum 181:

- die Rahmengen Genehmigung zur Ermöglichung eines flexiblen Einsatzes der Stoffe innerhalb der Anlage
- der Einsatz neuer Stoffe
- wesentliche Änderung an den HBV-Anlagen
- die Neuordnung der Sektionen zu Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen
- die Anpassung der bisher erteilten Nebenbestimmungen

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Erlaubnis nach § 63 WHG.

Bei der mitbeantragten Bereinigung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früherer bestandskräftiger Bescheide werden die früheren

Auflagen, die überholt, erledigt oder durch Entfall des Regelungsgegenstandes gegenstandslos geworden sind, aufgehoben.

Die genehmigte Kapazität des Technikums 181 ändert sich nicht.

V.2 Genehmigungsverfahren

Das Technikum 181 ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist das Technikum 181 entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Technikums zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Technikums handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des

Genehmigungsverfahren nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am **07.08.2020** in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 11.12.2018 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb des Technikums 181 beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 06.12.2018 sind am 12.12.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen. Der Antrag wurde auf eine Veranlassung hin mehrfach geändert bzw. ergänzt. Die letzte Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 03.08.2020. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für

alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am **22.10.2019**, **25.03.2020**, **03.08.2020** und zuletzt am **20.11.2020** ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Stofföffnung

Das Technikum 181 ist eine Vielstoffanlage. Zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, neue Stoffe flexibler innerhalb der Anlagen einzusetzen.

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt, dass das Technikum den Einsatz neuer Stoffe mit Hilfe des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Eigenbeurteilungsverfahrens prüfen werden. Die Vorgehensweise und der Rahmen der Stoffeigenschaften sind im Antrag dargelegt. Sind die neuen Stoffe konform mit den bisher genehmigten Stoffen, wird der Einsatz neuer Stoffe zusammen mit dem Ergebnis der Eigenbeurteilung der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Stoffmeldung mitgeteilt. So wird sichergestellt, dass die neuen Stoffe mit den bisher genehmigten Stoffen vergleichbar sind und der Umgang somit von der Genehmigung gedeckt ist. Anderenfalls ist ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich. Das zukünftige, mit der Bezirksregierung Münster abgestimmte Prozedere ist in den Antragsunterlagen im Register 3, Kapitel 3 (Stofföffnungsklausel – zukünftige Vorgehensweisen) erläutert und zusätzlich im Register 3, Anhang 1 als Ablaufschema dargestellt.

Luftverunreinigungen

Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen an der Emissionssituation des Technikums 181.

Mit der Nebenbestimmung III.4.5 wird die bereits mit Antrag 2-420 genehmigte (Bescheid vom 19.07.1999, Az.: 56-62.020.00/99/0401.1) Emissionsdauer der Quelle F (mit Quellen-Nr. 0000181082) konkretisiert. Die Nebenbestimmung III.4.6 dient dem frühzeitigen Erkennen des Erfordernisses weiterer Maßnahmen, um weiterhin einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten.

Schallschutz und Erschütterungen

Eine Änderung der Lärm-Emissionen ergibt sich aus dem Vorhaben nicht. Im Zuge des Vorhabens werden keine relevanten, technischen Änderungen der Anlage vorgenommen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Das Technikum 181 arbeitet weitestgehend im geschlossenen System, daher sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit des Technikums geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Anpassung von Nebenbestimmungen

Zur Anpassung der Nebenbestimmungen des Baurechts, Immissions- und Arbeitsschutzes, die sich in früheren Genehmigungen auf den Betrieb des Technikums

bezogen haben, wurden die Genehmigungen des Technikums insgesamt vom Antragsteller überprüft und die betreffenden Nebenbestimmungen gekennzeichnet und bewertet (Antrag Register 16). Die seitens der Behörden überprüften und bewerteten Nebenbestimmungen sind im Anhang III der Genehmigung zusammengestellt, eine **weiterzuführende** Nebenbestimmung ist in Ziffer III.9.1 konzentriert und deklaratorisch übernommen.

Nicht betrachtet wurden Genehmigungen anderer Behörden, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Das Technikum fällt nicht unter das TEHG.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Technikum 181 unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Für das Vorhaben wurde ein Teilsicherheitsbericht erstellt. Dieser wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet. Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass mit den im Teilsicherheitsbericht

dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen Störfällen vorgebeugt wird und Auswirkungen von Störfällen begrenzt werden; er stellt fest, dass der vorgelegte Teilsicherheitsbericht die Anforderungen nach der Störfall-Verordnung hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität, Form und Struktur erfüllt. Der Sicherheitsbericht ist um die Angaben, die sich aus dem beigegeführten Teilsicherheitsbericht ergeben, fortzuschreiben, diesem Aspekt wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.2 und III.4.3 Rechnung getragen. Die Nebenbestimmung III.4.4 dient dazu, durch ein systematisches Alarmmanagement das Anlagenpersonal zu entlasten, Schwachstellen in der Anlage zu identifizieren umso die Anlagenverfügbarkeit und die Anlagensicherheit zu erhöhen.

Der derzeitige Sicherheitsabstand resultiert aus dem Stoff Ammoniak (gehandhabt in einzelnen Gasflaschen bzw. im Verdampfer der zentralen Kälteanlage). Der Sicherheitsabstand beträgt derzeit 400 Meter. Mit dem Stoffrahmen (siehe Register 14 der Antragsunterlagen) wird ein Qtox von 20 mbar/ppm für Edukte und Produkte für alle Betriebseinrichtungen und Nebeneinrichtungen beantragt. Erfahrungswerte des TÜV Nord belegen, dass leicht flüchtige, akut toxische Stoffe mit einem Qtox von 20mbar/ppm auch unter ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen keine Abstände über 200 Meter erzeugen. Die örtliche Lage, die angewandten Verfahren inklusive der Verfahrensbedingungen sowie Stoffmengen und Massenströme ändern sich nicht durch das Vorhaben. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des §3 (5) b BImSchG. Eine Änderung des Sicherheitsabstandes ist mit dem Vorhaben nicht zu besorgen.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Bodenschutz

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Demnach ist das Grundwasser alle 5 Jahre zu überwachen. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen von 5 Jahren auf 7 Jahre verlängert. Eine systematische Betrachtung des Verschmutzungsrisikos steht der Festlegung einer

Maximalgrenze für die Überwachungsintervalle nicht entgegen. Eine Verlängerung des Intervalls um mehr als sieben Jahre ist fachlich nicht sinnvoll. Laut Monitoringkonzept vom 15.07.2020 beträgt die Grundwasser-Fließgeschwindigkeit im nördlichen Chemiepark Marl ca. 155 m/a. Durch einen längeren Überwachungs-Zeitraum steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Verschmutzungen die Grundwasser-Messstelle unbemerkt passieren.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage des Technikums im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die im Technikum anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.3 festgelegt.

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen des Technikums 181 kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer

befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der vorherigen Bescheide fallen praktisch vollständig weg, weil nach den heute geltenden gesetzlichen Regelungen der Arbeitgeber im Rahmen der Anforderungen nach Arbeitsschutzrecht selbst über die Umsetzung der Pflichten und Anforderungen zu entscheiden und diese in den einschlägigen Dokumenten (z.B. Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument) darzulegen hat.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt.

(E) 50.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

15a 1.1 a) bis zu 500 000 €:

$500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$; min. 500 € 500,00 €

15a 1.1 b) > 500 000 bis zu 50 000 000 €:

$2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

15a 1.1 c) > 50 000 000 €:

$151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$

Für die Regelung des Betriebes werden Gebühren erhoben gemäß

15a 1.1 d) Regelung des Betriebes = 200 bis 6 500 € 6.500,00 €

Gebühr **7.000,00 €**

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

abzüglich 30 % von 7.000,00 -2.100,00 €

4.900,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

- Laufbahngruppe 2.2 84 €
x 1 h = 84,00 €

- Laufbahngruppe 2.1 70 €
x 14 h = 980,00 €

- Laufbahngruppe 1.2 61 €
x 0,5 h = 30,50 €

Festsetzung nach Zeitaufwand insgesamt **1.094,50 €**

Als Auslagen sind angefallen:

Öffentliche Bekanntmachung
Amtsblatt 53,00 €

Zeitung 1 295,07 €

Zeitung 2 748,34 €

Bekanntmachung insgesamt 1.096,41 €

Summe **7.090,91 €**



Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **7.090,91 Euro** an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krovjakov

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0069/18/4.1.8

Ordner 1

	Anschreiben vom 11.12.2018	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	6 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	5 Blatt
Register 3	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	117 Blatt
Register 4	Eigenbeurteilung	27 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	46 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	40 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
Register 6	Fließbilder	46 Blatt
Register 7	Apparate-Liste	35 Blatt
Register 8	Übersichtsplan	1 Blatt
Register 9	Hinweis zu Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
Register 10	UVP-Matrix / FFH-Protokoll/-Abstand / Checkliste FFH	31 Blatt

Ordner 2

Register 11	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 12	Werklageplan / Basisplan	2 Blatt
Register 13	Monitoringkonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	38 Blatt
Register 14	Stoffliste / Stoffrahmen	28 Blatt
Register 15	Sicherheitsbericht mit § 29a-Gutachten	280 Blatt
Register 16	Nebenbestimmungen	3 Blatt
Register 17	Gutachten gem. § 42 AwSV	23 Blatt
Register 18	AwSV-Anlagendokumentation	115 Blatt
Register 19	Übersichtsplan-Sicherheitsabstände	1 Blatt

Ordner 3

	Ausgangszustandsbericht	218 Blatt
--	-------------------------	-----------

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0069/18/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0069/18/4.1.8

Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Bescheid mit dem Az. 23.10/744/28/65 (184A) vom 23.03.1965			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die am Transportfass angeschlossenen Rohrleitungen zum Umfüller von Alorgan sowie die Waage müssen so installiert werden, dass evtl. elektrostatische Aufladungen gefahrlos abgeleitet werden.	erledigt	W, da erledigt
2	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 – BA II Nr. 26/52 – sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.10.1964 -23-11-500/64 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet

Bescheid mit dem Az. 23.9/919/24/66 (293A) vom 21.04.1966			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt

2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Nach der Erstellung des Rohbaus sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt

Bescheid mit dem Az. 23.9/1011/124/66 (342A) vom 23.11.1966

NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Nach der Erstellung des Rohbaus sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt

5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses II für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 – BA II Nr. 26/52 – sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 21.4.1966 - 23.9/919/24/66 (293A) sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet
---	--	-------------------	---------------------

Bescheid mit dem Az. 23.9/1090/66/67 (388A) vom 07.10.1967

NB- NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Nach der Erstellung des Rohbaus sind die Abnahmeberichte des Prüfeningenieurs zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
5	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - sowie der Genehmigungsbescheide vom 14.2.1964 - 23-11-500/64-, vom 23.3.1965 - 23.10/744/28/65 (184A), vom 21.4.1966 - 23.9/919/24/66 (293A) und vom 25.11.1966 - 23.9/1011/124/66 (342A) sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet

Bescheid mit dem Az. 23.9/1146/134/67 (417A) vom 22.05.1968			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Nach der Erstellung des Rohbaus sind die Abnahmeberichte des Prüfsachverständigen zusammengefasst dem Bauaufsichtsamt Marl vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
5	Für den Umgang mit Peroxiden ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und im Peroxid-Lageraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.	erledigt	W, da erledigt
6	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 - BA II Nr. 26/52 - und der Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.2.1964 – 23-11-500/64 – und vom 27.10.1957 – 23.9/1090/66/67 – sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet

Bescheid mit dem Az. 23.9/1343.1/102/69 (527A) vom 31.10.1969			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt

2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfeningenieur zu erfolgen.	erledigt	W, da erledigt
5	Sofern die Wand zwischen Bau Hü 181 und dem vorhandenen Laborteil zwischen den Stützenreihen 1 – 3 nicht als Brandwand ausgebildet ist, muss die Wand zwischen dem Büro- und Laborgebäude, Bau Hü 1082 und dem angrenzenden vorhandenen Laborteil im Bereich der Achse M als Brandwand ausgeführt werden. In diesem Falle müssen auf allen Geschossen die in der Brandwand vorgesehenen Türen als feuerbeständige Türen nach DIN 18081 ausgeführt werden.	erledigt	W, da erledigt
6	Sämtliche Decken sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen (BauO NW § 34 (2)). Werden Leitungen durch diese Decken hindurchgeführt, so müssen ausreichende Vorkehrungen gegen eine Brandübertragung getroffen werden.	erledigt	W, da erledigt
7	Die Dachhaut muss widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (DIN 4102 Bl. 10).	erledigt	W, da erledigt
8	Die Türen zwischen Magazin, Büroablagen und BK-Magazin und dem Flur im Hofgeschoss sind feuerhemmend nach DIN 18082 auszuführen.	erledigt	W, da erledigt
9	Im Treppenhaus ist eine Rauchabzugsvorrichtung einzubauen, die vom Erdgeschoss zu bedienen ist. Der freie Querschnitt muss mindestens 5 % der Treppenraumgrundfläche, mindestens jedoch 0,5 m ² betragen.	erledigt	W, da erledigt

10	Die Aufzugsanlage muss entsprechend § 40 BauO NW und § 22 der 1. Verordnung zur Durchführung der BauO NW vom 16.7.1962 (GV.NW S. 459) erstellt werden. Die Fahrschachttüren sind nach DIN 18090 oder DIN 18091 auszuführen. Der Fahrschacht muss Rauchabzugsöffnungen von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens 0,1 m ² erhalten.	erledigt	W, da erledigt
11	Für die Pausenräume im Hofgeschoss sind Notausgänge über Fenster in ausreichender Anzahl vorzusehen. Die Fenster sind nach DIN 4066 Bl. 2 zu kennzeichnen.	erledigt	W, da erledigt
12	In allen Labors, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, sind am Ausgang Notbrausen anzubringen.	erledigt	W, da erledigt
13	Größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten und anderer brennbarer Stoffe dürfen in den Flurschränken nicht abgestellt werden.	entfällt	W, da stillgelegt
14	Feuerlöschgeräte sind im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr im Büro- und Laborgebäude bereitzustellen.	erledigt	W, da erledigt
15	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.2.1964 23-11-500/64 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet

Bescheid mit dem Az. 23.9/1343.2/145/70 (607A) vom 30.11.1970			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 31.10.1969 23.9/1343.1/102/69 (527A) sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	kann entfallen	W, da verfristet

Bescheid mit dem Az. 23.9/1904/75/74 (783A) vom 29.11.1974			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfenieur geprüft sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
4	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die in grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erledigt	W, da erledigt
5	Die Überwachung des Vorhabens gemäß den Bedingungen des § 94 der BauO NW hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.	erledigt	W, da erledigt
6	Die Rohbau- und Schlussabnahme sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der BauO NW tätigen Sachverständigen zu beantragen.	erledigt	W, da erledigt
7	Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Klasse B1 nach DIN 4102) für die transparenten umlaufenden Well-PVC-Platten ist dem Amtsdirektor Marl - Bauordnungsamt - vor Baubeginn zu erbringen.	erledigt	W, da erledigt

8	Nach näheren Angaben der Werkfeuerwehr der Chemischen Werke Hüls AG sind im Bereich der Alorgan-Station entsprechende Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.	erledigt	W, da erledigt
9	Die bei den Umfüll- und sonstigen Arbeitsvorgängen entweichenden Benzoldämpfe sind unmittelbar über Dach abzuleiten.	entfällt	W, da stillgelegt
10	Der Lösemittel-Sammelbehälter ist in einer Auffangwanne aufzustellen, die ein Fassungsvermögen von mindestens 1000 Liter besitzt.	erledigt	W, da erledigt

Bescheid mit dem Az. 55.3.2-3781/45/88 (2-198) vom 18.12.1989			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	kann entfallen	W, da erledigt
2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	kann entfallen	W, da verfristet
3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl – Bauaufsichtsamt – 4370 Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
4	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet

5	Die bautechnischen Maßnahmen sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
6	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, da erledigt
7	Im Baubereich können Zufallsfunde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn hat die Hüls AG sich deswegen mit dem Ordnungsamt der Stadt Marl – Herrn Bartusch, Tel. 105-362 – in Verbindung zu setzen.	erledigt	W, da erledigt
8	Die Inbetriebnahme des Fasslagers ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen und der unteren Wasserbehörde Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.	erledigt	W, da erledigt
9	Die Einlagerung von brandfördernden Stoffen gemäß TRGS 515 ist nicht zulässig.	kann entfallen	W, s. dieser Bescheid
10	Die Einlagerung von giftiger und sehr giftiger Stoffe gemäß TRGS 514 ist nur für solche Stoffe zulässig, die unter die Ziffer 3.2.3 der TRGS 514 fallen.	kann entfallen	W, s. dieser Bescheid
11	Die Abnahmeprüfbescheinigung vor Inbetriebnahme gemäß VbF eines Sachverständigen für das Fasslager ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unverzüglich direkt, spätestens bis zum 01.07.1990 zu übersenden.	erledigt	W, da erledigt
12	In dem Fasslager dürfen keine Sprengstoffe, selbstentzündliche Stoffe, Flüssiggase, Chlorkohlenwasserstoffe, Stoffe, die korrodierend auf den Fasswerkstoff wirken können sowie Stoffe, die im Anhang II der Störfall-Verordnung aufgeführt sind, wenn deren Menge oberhalb der im Anhang zur 1. Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung – Fassung vom 26.08.1988 – angegebenen Mengenschwelle A liegt, gelagert werden.	kann entfallen	W, s. dieser Bescheid

13	Für das Bauvorhaben werden zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.	erledigt	W, da erledigt
14	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erledigt	W, da erledigt
15	Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen.	erledigt	W, da erledigt
16	Gemäß § 56 BauO NW hat der beauftragte Bauleiter dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen ausgeführt wird.	erledigt	W, da erledigt
17	Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 76 BauO NW erfolgt durch das Bauordnungsamt. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen. Werden Bauteile in Stahlbeton ausgeführt, so ist der Beginn jedes Betonvorganges rechtzeitig dem Bauordnungsamt anzuzeigen.	erledigt	W, da erledigt
18	Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen, in die Gebinde zurückzuführen oder ordnungsgemäß zu beseitigen.	gilt weiterhin	E, s. NB Ziffer III.6.3
19	Anfallender Bodenaushub, Bauschutt und sonstiger Abbruch ist nach Maßgabe der vom Landesamt für Wasser- und Abfall NRW herausgegebenen Richtlinien über die „Untersuchung und Beurteilung von Abfällen“ (Teil 1, Entwurf 6/78; Teil 2, Entwurf 6/87) sowie dem Runderlass „Analyseverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten“ vom 25.03.1988 (BfL.NW S. 445/ SMBl. NW. 770) auf Verunreinigungen zu untersuchen. Die in den oben genannten Regelungen in Bezug genommenen DIN-Normen sind in der z. Z. der Durchführung der Maßnahme gültigen Fassung anzuwenden.	erledigt	W, da erledigt

Bescheid mit dem Az. 56-62.022.00/98/0401.1 (2-358) vom 23.12.1998			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	kann entfallen	W, da erledigt
1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatl. Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt
2.1	Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl unter Beifügung einer Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt
2.2	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	kann entfallen	W, da verfristet
2.3	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
2.4	Im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, da erledigt

2.5	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	kann entfallen	W, da verfristet
3.1	Die Anlagen sind mindestens 1x pro Schicht zu kontrollieren, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentation sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	gilt weiterhin	E, s. NB Ziffer III.5.4
3.2	Die Behälteranlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 zu prüfen. Der Sachverständige hat über die Prüfung eine Prüfbescheinigung auszustellen. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
4.1	Im Bereich des Tanklagers 100 ist das Gebäude Bau 188 bis zu einer Höhe von mindestens 5 m feuerbeständig auszuführen. Die Türen sind in diesem Bereich feuerhemmend auszuführen.	erledigt	W, da erledigt
4.2	In dem Bereich des Gebäudes 181, in dem die Fenster zugemauert werden und dadurch die gem. § 7 Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Sichtverbindungen entfallen, dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden.	gilt weiterhin	W, s. dieser Bescheid
4.3	Eine Kopie der Bescheinigung der Sachverständigenprüfung gemäß § 13 VbF vor Inbetriebnahme der erlaubnisbedürftigen Lager ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Recklinghausen zu übersenden.	erledigt	W, da erledigt

4.4	Das in der gutachterlichen Stellungnahme vom 02.12.1998 dargestellte Konzept, wie bei der Abweichung vom Zusammenlagerungsverbot der Ziffer 7.9 (3) der TRbF 110 der Stand der Sicherheitstechnik auf andere Weise gewährleistet wird, ist beim Bau und Betrieb der Anlage umzusetzen.	gilt weiterhin	B, s. NB Ziffer III.9.3
-----	--	----------------	--------------------------------

Bescheid mit dem Az. 56-62.020.00/99/0401.1 (2-420) vom 19.07.1999			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	kann entfallen	W, da erledigt
1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatl. Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt
2.1	Die geprüften bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2.2	Die tragende und aussteifende Stahlkonstruktion und die mauerwerksaussteifende Stahlkonstruktion im Achsbereich G-H/1-2 unterhalb der neuen Räume ist in min. F 30 nach DIN 4102 auszuführen. Der Raum ist mit einem Rauchmelder an die vorhandene Brandmeldeanlage anzuschließen.	erledigt	W, da erledigt

2.3	Die tragende- und aussteifende Stahlkonstruktion und die mauerwerksaussteifende Stahlkonstruktion im Achsbereich G-H/2-3 unterhalb der neuen Räume sowie auf der Bühne +2,54 m ist allseitig in F 90 nach DIN 4102 auszuführen.	erledigt	W, da erledigt
3.1	Die Anlagen sind mindestens einmal pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem Staatlichen Umweltamt Herten auf Verlangen vorzulegen.	gilt weiterhin	E, s. NB Ziffer III.5.4
3.2	Sollte bei den Bauarbeiten kontaminiertes Material angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Oberkreisdirektors Recklinghausen unverzüglich zu benachrichtigen.	kann entfallen	W, da verfristet
4	In einer Betriebsanweisung sind die Regelungen zusammenzufassen, die Verwechselungen von Stoffeinsätzen innerhalb der (Teil-)Anlage(n) zur Verhinderung von Störfällen sicher ausschließen. Die Betriebsanweisung ist jeweils dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen (unter dem AZ: G 39/99) und dem Staatlichen Umweltamt Herten bis sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt

Bescheid mit dem Az. 56-62.039.00/03/0401.1 (2-560) vom 11.08.2003

NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, s. NB Ziffer III.2.1

III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	kann entfallen	W, da erledigt
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatl. Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt

Bescheid mit dem Az. 500-53.0024/12/00401.H1 (2-705) vom 26.09.2012			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	kann entfallen	W, da erledigt
1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2
1.4	Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt

2.1	Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt Marl in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.	erledigt	W, da erledigt
2.2	Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt Marl anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.	erledigt	W, da erledigt
3.1	Im Technikum 0181 dürfen als Katalysatoren nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden und gelagert werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind (Gefahrengruppe OP II, OP III und OP IV). Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft - zu orientieren.	entfällt	W, s. dieser Bescheid
3.2	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung, mit seinen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für das Technikum 0181 ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zuzusenden.	erledigt	W, da erledigt

3.3	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für das Technikum 0181 sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: - Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen. - Das Stoffinventar in Kapitel 2 ist anzupassen. - Die geplanten Änderungen bezogen auf die Reaktoren in der Sektion 10100 sind sowohl textlich als auch im Fließbild und in der Apparatliste zu berücksichtigen. - Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu ergänzen. - Das Kapitel 8 ist bezogen auf die Reaktoren in der Liste der Störungen und Maßnahmen zu ergänzen, - Die Angaben zu den Störfallauswirkungen sind im Kapitel 10 zu ergänzen.	erledigt	W, da erledigt
-----	--	----------	----------------

Bescheid mit dem Az. 500-53.0004/12/0401/H1 (2-730) vom 13.12.2012			
NB-NR	Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	entfällt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	kann entfallen	W, da erledigt
1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	kann entfallen	E, s. NB Ziffer III.2.2

1.4	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, da erledigt
3.1	Im Technikum 0181 dürfen als Katalysatoren nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden und gelagert werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen - soweit beantragt - nur verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre jeweilige Verwendung relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Die Verwendung von in den Antragsunterlagen nicht genannten krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung - TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft - zu orientieren.	entfällt	W, s. dieser Bescheid
3.2	Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung, mit seinen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für das Technikum 0181 ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zuzusenden.	erledigt	W, da erledigt

3.3	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für das Technikum 0181 sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen: - Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen. - Das Stoffinventar in Kapitel 2 ist anzupassen. - Die geplanten Änderungen bezogen auf die Reaktoren in der Sektion 10100 sind sowohl textlich als auch im Fließbild und in der Apparatelite zu berücksichtigen. - Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu ergänzen. - Das Kapitel 8 ist bezogen auf die Reaktoren in der Liste der Störungen und Maßnahmen zu ergänzen, - Die Angaben zu den Störfallauswirkungen sind im Kapitel 10 zu ergänzen.	erledigt	W, da erledigt
-----	---	----------	----------------